

§ 24 SGB II - Fachliche Anweisung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
 - 1.1 allgemeine Definitionen
 - 1.2 Regelungsumfang des § 24 SGB II
 - 1.3 einmalige Leistungen
 - 1.4 Beihilfe
 - 1.5 Höhe und Art der Leistungserbringung
- 2. Besonderheiten
 - 2.1 Vorrang zivilrechtlicher Ansprüche bei Getrenntleben oder Scheidung
 - 2.2 Auszubildende und Schüler
- 3. Anträge nicht laufend Leistungsberechtigter
 - 3.1 Bedeutung
 - 3.2 Eigenbeteiligung
- 4. Erstaussstattungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II
 - 4.1 Inhalt
 - 4.2 Anspruchsberechtigung
 - 4.3 Sonderfall Trennung von Eheleuten
 - 4.4 Ausnahmeregelung bei erneutem Bedarf
 - 4.5 noch keine Bedarfsdeckung erfolgt
 - 4.6 zulässige Selbstbeschaffung in Eil- und Notfällen
 - 4.7 zweckwidrige Verwendung – Aspekt des Verschuldens
 - 4.8 Sonderfall Jugendbett
 - 4.9 Sonderfall Kinderschreibtisch
 - 4.10 Start-Paket Haushaltszubehör
 - 4.11 Bedarfsdeckungsprinzip
- 5. Erstaussstattungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II
 - 5.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft
 - 5.3 Babyerstaussstattung
- 6. Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II
 - 6.1 orthopädische Schuhe
 - 6.2 therapeutische Geräte
- Anlage Pauschbeträge:

Änderungshistorie

29.06.2022: Überarbeitung im Hinblick auf die Anschlusskosten

09.09.2021: Überarbeitung insb. im Hinblick auf die zu nutzenden Vordrucke

15.11.2021: redaktionelle Änderungen

1. Einleitung

Vorliegende Fachliche Anweisung ist eine Ergänzung zu den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 24 SGB II. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; sämtliche Aussagen beziehen sich daher uneingeschränkt auch auf die weiteren Geschlechter.

1.1 allgemeine Definitionen

Die von den Regelbedarfen umfassten Leistungen gewährleisten die Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins und stellen damit das Existenzminimum sicher.

Vom Begriff des Regelbedarfes werden laufende Bedarfe und wiederkehrende Bedarfe erfasst. Wiederkehrend bedeutet, dass die Bedarfe in unregelmäßigen oder in großen Abständen anfallen (Hinweise der BA zu § 20, Randziffer 20.1). In § 20 Absatz 1 Satz 4 SGB II ist im ersten Halbsatz ausdrücklich festgelegt, dass die Leistungsberechtigten über die Verwendung der für den jeweiligen Regelbedarf gewährten Leistungen frei entscheiden können.

Im zweiten Halbsatz wird bestimmt, dass ein Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen ist. Damit wird den Bewerbern aufgetragen in unregelmäßigen Abständen anfallende Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter in ihrer Budgetplanung zu berücksichtigen (siehe Hinweise der BA zu § 20, Randziffer 20.2) und somit Beträge zurückzulegen.

1.2 Regelungsumfang des § 24 SGB II

Mit § 20 SGB II werden laufende und wiederkehrende Bedarfe abgedeckt. Diese werden ergänzt durch die in § 21 SGB II geregelten atypischen und wiederkehrenden Bedarfe. In § 24 SGB II wird die abweichende Erbringung von Leistungen gesondert erfasst. Diese enthält folgende Punkte:

- Darlehen: § 24 Absätze 1, 4, 5 SGB II
- Verfahren bei ungeeigneter Bedarfsdeckung (z.B. bei unwirtschaftlichem Verhalten): 24 Absatz 2 SGB II
- einmalige Bedarfe: § 24 Absatz 3 SGB II
- einmaliger Bedarf „Erstausstattung für die Wohnung“: § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 SGB II

Hinsichtlich der Regelungen zum Darlehen wird auf die entsprechende Fachliche Anweisung verwiesen.

Zum Bereich der Erstausstattung für die Wohnung sind die Regelungen der Fachlichen Anweisung zu § 22 SGB II zu beachten.

1.3 einmalige Leistungen

In § 24 Absatz 3 SGB II werden von den Regelbedarfen abweichende gesonderte Bedarfe aufgeführt. Im Gegensatz zu den in § 21 SGB II geregelten Mehrbedarfen, die i.d.R. regelmäßig wiederkehren, handelt es sich hier um die Bedarfsdeckung für Gegenstände mit längerer Gebrauchsdauer.

Die Auflistung der einmaligen Bedarfe ist abschließend. Darüber hinaus gibt es somit keine weiteren zusätzlichen Geldleistungen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 09.05.2012 – L 19 AS 611/12 B). Die Gewährung dieser einmaligen Bedarfe steht – wie die übrigen Leistungen nach dem SGB II – unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit und wird ausschließlich auf Antrag erbracht (§ 37 Absatz 1 SGB II).

Im Rahmen der Beratungsverpflichtung aus § 14 SGB I i.V.m. § 19a SGB I sind Leistungsbezieher im Bedarfsfall auf mögliche Leistungen hinzuweisen.

1.4 Beihilfe

Einmalige Bedarfe werden ausschließlich als Beihilfe gewährt. Sollten die Voraussetzungen für eine Beihilfe nicht vorliegen, muss der Antrag abgelehnt werden. Eine Leistung im Sinne einer „Ersatzbeschaffung“ als Darlehen ist nicht auf Grundlage des § 24 Absatz 3 SGB II möglich. Hier kommt ausschließlich eine Prüfung im Rahmen eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann dem Bewerber auch empfohlen werden Kontakt zu wohltätigen Organisationen aufzunehmen (z.B. Renate-Gehring-Stiftung, Aktion Lichtblicke o.ä.) oder sich zur Beantragung eines zweckgebundenen Darlehens an seine Bank zu wenden.

1.5 Höhe und Art der Leistungserbringung

Nach § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen für Bedarfe zu Satz 1 Nummern 1 und 2 als Sachleistung oder Geldleistung – auch in Form von Pauschalbeträgen – erbracht werden. Bei Anwendung von Pauschalbeträgen sind nach Satz 6 geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Maßstab für die Gewährung dieser Beihilfen ist der vorhandene Bedarf. Es werden ausschließlich tatsächlich vorhandene Bedarfe gedeckt. Dies ist sowohl bei der Gewährung, als auch bei der Frage der Höhe der Beihilfe zu beachten. Die pauschalierten Beträge stellen daher die Höchstgrenze dar und sind bei einem darunterliegenden Bedarf/Antrag in entsprechender Höhe zu reduzieren.

Im Einzelfall kann eine Abweichung der Pauschale nach oben erfolgen. Dies muss vom Antragsteller entsprechend begründet und belegt werden (z.B. Doppelkinderwagen). Die Bemessung der Pauschalen richtet sich nach den aktuellen Preisen des unteren Preissegments im Einzelhandel und dem Gebrauchsgütermarkt.

2. Besonderheiten

2.1 Vorrang zivilrechtlicher Ansprüche bei Getrenntleben oder Scheidung

Soweit eine Antragstellung auf Gewährung einmaliger Bedarfe als Folge einer Trennung oder Scheidung beruht, sind vorrangige zivilrechtliche Ansprüche zu beachten.

2.2 Auszubildende und Schüler

Nach § 7 Absatz 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossene Auszubildende und Studierende erhalten lediglich unter den Voraussetzungen des § 27 SGB II Leistungen für sogenannte nicht ausbildungsbedingte Bedarfe.

Hinsichtlich einmaliger Bedarfe besteht nach § 27 Absatz 2 SGB II ausschließlich ein Anspruch auf Erstausstattungen für Bekleidung, soweit bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

3. Anträge nicht laufend Leistungsberechtigter

3.1 Bedeutung

Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II ist eine Leistungserbringung auch möglich, soweit kein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II besteht, der einmalige Bedarf jedoch nicht (voll) aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann.

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf einmalige Bedarfe in einem nicht laufenden Fall ist zu prüfen ob und in welchem Umfang das Einkommen einzusetzen ist. Die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II stellt es grundsätzlich in das Ermessen, Einkommen zu berücksichtigen, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Somit sind mit dem Entscheidungsmonat insgesamt sieben Monate berücksichtigungsfähig.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, Vermögen) erfolgt wie bei Anträgen auf laufende SGB II-Leistungen. Bei der Prüfung sind alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen (siehe § 9 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 SGB II).

Die Ausübung, Entscheidungsfindung und das Ergebnis der Ermessensentscheidung müssen begründet werden.

3.2 Eigenbeteiligung

Bei der Berechnung des Bedarfes muss geprüft werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang pro Monat eine Eigenbeteiligung in Betracht kommt.

Wird der Verbrauch dieser Eigenbeteiligung für einen anderen ebenfalls anzuerkennenden Bedarf nachgewiesen, so kann dies zum Wegfall der Anrechnung führen. Dies trifft auch auf einen Einkommenseinsatz für eine andere unabweisbare Belastung zu.

4. Erstaussstattungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II

Vorliegend werden Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erfasst. Das Jobcenter Kreis Gütersloh macht von der Möglichkeit der Gewährung pauschalierter Beträge Gebrauch (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II). Die Erstaussstattungen müssen sich auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung beschränken. Auch bei Beziehern geringer Einkünfte, die oberhalb der Bedürftigkeit nach dem SGB II liegen, wird auf gebrauchte Einrichtungsgegenstände bzw. das unterste Preissegment bei Neuwaren zurückgegriffen. Maßstab für den Erwerb von Waren und Geräten ist daher auch bei der Ersteinrichtungsbeihilfe grundsätzlich der Gebrauchtwarenmarkt.

4.1 Inhalt

Die Erstaussstattungsgegenstände einer Wohnung umfassen wohnraumbezogene Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen angemessen ermöglichen (BSG, Urteil vom 06.08.2014 – B 4 AS 57/13 R). Dabei muss das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet sein.

Die Wohnungserstaussattung beinhaltet ausschließlich die Gegenstände selbst. Eine etwaige Anlieferung und Aufbau sind nicht enthalten. Ebenfalls nicht umfasst werden Kosten im Zusammenhang mit der Wohnungsbeschaffung wie Kautions-, Maklergebühren oder Renovierungskosten.

Die mögliche Übernahme von Kosten anlässlich eines Wohnungswechsels wird gesondert in der Fachlichen Anweisung zu § 22 SGB II geregelt. Dort werden die Anspruchsvoraussetzungen für Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Kautions-, Maklergebühr), die Umzugskosten und die Einzugsrenovierung inklusive (Schönheits-)Reparaturen erläutert.

Unterhaltungselektronik wie Fernseher, Radios oder Musikanlagen gehören nicht zur Wohnungsausstattung. Ein Fernseher oder Radio ist zwar wohnraumbezogen und ermöglicht Beziehungen zur Umwelt, Informationsdeckung und Teilhabe am kulturellen Leben. Jedoch dienen diese Geräte nicht dem Wohnen, sondern Unterhalts- und Informationsbedürfnissen

(BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R). Daher wird dieser Bedarf als zur Freizeit gehörend durch den Regelbedarf abgedeckt.

Es kommt lediglich die Prüfung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Die Unabweisbarkeit des Bedarfs könnte dabei mit dem Vorhandensein von Fernsehern in der überwiegenden Anzahl auch einkommensschwacher Haushalte begründet werden. Das Nichtvorhandensein eines Fernsehers könnte zu einer Ausgrenzung des Antragstellers führen. Die Gewährung eines Darlehens könnte dies verhindern und eine Bedarfsunterdeckung vermeiden.

Die **Elektrogeräte** – d.h. Waschmaschine, Kühlschrank, Elektroherd, Staubsauger, Bügeleisen – sind auch bei Ein-Personen-Haushalten als Bedarf anzuerkennen. Der Bedarf für einen Staubsauger ist davon abhängig, ob auch ein Teppichboden vorhanden ist.

Anschlusskosten für Gas- oder Elektroherd sind auf Antrag als Pauschale zusätzlich zu übernehmen. Solche Übernahme kommt erst dann in Betracht, wenn die Wohnung neuangemietet wurde und vorher keine Küche und kein Herd in der Wohnung vorhanden waren. (Keine Ersatzbeschaffung).

Als Nachweis einer fachmännischen Installation ist eine Auftragsbestätigung der Fachfirma vorzulegen. Die Durchführung der Arbeit ist durch eine Rechnung nachzuweisen. Bei der Erstellung des Bescheides in LMG ist die Belehrung „zweckentsprechende Verwendung“ zu verwenden.

Zur Bedarfsbemessung ist der Bericht des Außendienstes maßgeblich.

4.2 Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch auf Wohnungserstaussstattung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- erstmalige Gründung eines Hausstandes z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus, soweit die Bereitstellung von Hausrat nicht durch die Eltern erfolgt.
- Auszug aus dem Elternhaus bei unter 25-Jährigen, soweit Hausrat nicht durch die Eltern bereit gestellt wird. Es müssen die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Absatz 5 SGB II gegeben sein.
- Umzug aus möblierten oder teilmöblierten Wohnraum erstmalig in nicht möblierten Wohnraum
- nach Haftentlassung (in der Regel über sechs Monate)
- nach Zuzug aus dem Ausland (ohne Mitnahmemöglichkeit der Einrichtungsgegenstände bzw. verlorengegangen ohne Hausratversicherung – BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R)
- Auszug aus Übergangwohnheim; Sollten schon Leistungen nach dem AsylbLG für Einrichtungsgegenstände gewährt worden sein, so sind diese bei der Berechnung der Ersteinrichtungsbeihilfe in Abzug zu bringen.

- nach Wohnungsbrand (keine oder nicht ausreichend hohe Hausratversicherung)

Nicht anspruchsmindernd wirkt sich die gleichzeitige Gewährung von **Stiftungsgeldern** aus. Diese Zuwendungen bleiben unberücksichtigt, da sie einen anderen Zweck verfolgen. Sie sollen nicht der Deckung des elementaren Bedarfs dienen, sondern darüberhinausgehende Wünsche ermöglichen.

Beispiel: Mutter-Kind-Stiftung

4.3 Sonderfall Trennung von Eheleuten

4.3.1 Vorrang Aufteilung im Innenverhältnis

Im Falle einer Trennung sind Eheleute verpflichtet Haushaltsgegenstände untereinander aufzuteilen. In dem Zusammenhang bestehen auch Ansprüche auf Überlassung oder Herausgabe: § 1361a BGB regelt die Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben und § 1568b BGB die Ansprüche anlässlich der Scheidung.

Im Rahmen der nach § 2 Absätze 1 und 2 SGB II bestehenden Verpflichtung sowohl alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, als auch den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, muss vom Ehegatten grundsätzlich um Auseinandersetzung gebeten werden. Dies muss notfalls auch durch rechtliche Schritte erfolgen.

So kann das Familiengericht nach § 206 FamFG, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Haushaltssachen jedem Ehegatten unter Setzung einer angemessenen Frist aufgeben:

1. die Haushaltsgegenstände anzugeben, deren Zuteilung er begehrt,
2. eine Aufstellung sämtlicher Haushaltsgegenstände einschließlich deren genauer Bezeichnung vorzulegen oder eine vorgelegte Aufstellung zu ergänzen,
3. sich über bestimmte Umstände zu erklären, eigene Angaben zu ergänzen oder zum Vortrag eines anderen Beteiligten Stellung zu nehmen oder
4. bestimmte Belege vorzulegen.

Der SGB II-Leistungen beantragende Ehegatte ist daher aufzufordern, den Hausrat mit seinem Ehegatten untereinander gerecht aufzuteilen und über die Aufteilung eine Aufstellung anzufertigen.

Dieser Aufstellung der verteilten Hausratgegenstände kann dann entnommen werden, ob und falls ja, für welche Gegenstände ein Ergänzungsbedarf besteht. Soweit sich auch Kinder mit im Haushalt befinden, steht der überwiegende Hausratanteil dem Elternteil zu, bei dem die Kinder verbleiben. Zum Transport der zugeteilten Einrichtungsgegenstände kann auf Antrag – anstelle der Ersteinrichtungsbeihilfe – eine Übernahme angemessener **Transportkosten** erfolgen.

Sollten sich die Eheleute nicht untereinander (gerecht) einigen können, ist der SGB II-Leistungen beantragende Ehegatte aufzufordern, seine Ansprüche vor dem Familiengericht geltend zu machen (einstweiliger Rechtsschutz). Die Entscheidung des Familiengerichts ist dann Grundlage der Entscheidung über den Bedarf.

Soweit Antragstellerinnen aus dem **Frauenhaus** ausziehen, ist die Auskunft der zuständigen Sozialarbeiterin des Frauenhauses hinsichtlich der Hausrataufteilung ausreichend.

4.3.2 Ausnahme bei beiderseitigem SGB II-Bezug

Trennen sich Eheleute, die bislang gemeinsam seit längerer Zeit SGB II-Leistungen bezogen haben, werden die Einrichtungsgegenstände im Regelfall nicht ausreichen, um eine Hausrataufteilung nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu verlangen. Einige Einrichtungsgegenstände sind auch ihrer Natur nach nicht zwischen den Eheleuten aufteilbar wie bspw. eine Einbauküche oder ein Doppelbett. Dann ist ohnehin für den einen Ehegatten insoweit eine Beihilfe erforderlich.

Es muss daher im Einzelfall entschieden werden, ob eine Aufforderung zur Aufteilung der Einrichtungs-/Hausratgegenstände erforderlich ist. So lässt beispielsweise das Vorhandensein von Vermögenswerten im Regelfall auch den Schluss auf eine etwas reichlicher ausgestattete Wohnung zu. Bei Bewerbern jedoch, die ihren Lebensunterhalt bislang ausschließlich durch Sozialleistungen bestritten haben, deutet dies auf eine schmalere Ausstattung hin.

Verbleibt einer der Ehegatten mit dem Kind oder den Kindern im bisherigen Haushalt und zieht der andere Ehegatte aus, kann daher in der Regel **ohne weitere Prüfung** eine Ersteinrichtung für Alleinstehende gewährt werden.

Anders gelagert ist es bei Bewerbern, die erst seit kurzem im SGB II-Bezug stehen oder sogar erst aufgrund der Trennung bedürftig werden. Dann muss eine Aufforderung zur gerechten Hausrataufteilung erfolgen.

4.4 Ausnahmeregelung bei erneutem Bedarf

Grundsätzlich kommt die Gewährung einer Beihilfe für Wohnungserstaussstattungsgegenstände nur bei erstmaligem Entstehen eines Bedarfs in Betracht. Bewerber, die entweder schon im Besitz von Ersteinrichtungsgegenständen waren oder bereits in der Vergangenheit eine Ersteinrichtungsbeihilfe erhalten haben, können daher grundsätzlich keine nochmalige Beihilfe erhalten.

Sollten nur einzelne Einrichtungsgegenstände erstmalig benötigt werden, ist eine Übernahme möglich.

Beispiel: Bei Einzug in die erste Wohnung war dort eine Einbauküche vorhanden, die im Eigentum des Vermieters blieb. Bei einem Umzug in eine andere Wohnung stellt der neue Vermieter jedoch keine Einbauküche zur Verfügung. Es besteht somit erstmaliger Bedarf.

Ein sogenannter „Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf“, also auch für Reparaturen, ist jedoch aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dem Leistungsbezieher wird vom Gesetzgeber aufgegeben für Ergänzung und Ersatz von einmaligen Bedarfen einen Ansparbetrag zu bilden. Sollten keine Mittel vorhanden sein, um den einmaligen Bedarf zu decken, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Lediglich unter engen Voraussetzungen ist die (nochmalige) Gewährung einer Ersteinrichtungsbeihilfe möglich (BSG, Urteil vom 06.08.2014 – B 4 AS 57/13 R). Der Antragsteller muss nachweisen:

- die beantragten Einrichtungsgegenstände sind **nicht (mehr) vorhanden**
- verantwortlich sind **außergewöhnliche Umstände** oder **ein besonderes Ereignis**

Für den Verlust der Einrichtungsgegenstände muss ein von außen einwirkender Umstand ursächlich sein. Dieser Umstand muss einen sofortigen Verlust bzw. Unbrauchbarmachung der Einrichtung verursachen. Dies wurde anerkannt bei den bereits unter 4.2 aufgeführten Gründen:

- nach Haftentlassung
- Untergang bei Zuzug aus dem Ausland
- Wohnungsbrand
- weitere Einzelfälle sind bei Bedarf mit der zuständigen Sachgebietsleitung abzustimmen

Darüberhinaus wurde vom BSG ein Bedarf auch nach einer aufgrund Beginn einer längeren stationären Rehabilitationsmaßnahme aufgenommenen Wohnungsauflösung anerkannt (BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 36/09 R). Voraussetzung ist hier ein über mehr als einen Bewilligungsabschnitt hinweg dauerndes Nichtvorhandensein von eigenem Mobiliar, das dem Standard der herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse entspricht. Damit handelt es sich um einen Bedarf auf Wohnungserstaussattung und nicht um einen Fall der Ersatzbeschaffung einzelner, bereits unmittelbar vor dem Einzug in eine Wohnung vorhanden gewesener Gegenstände. Im vorliegenden Urteil wurde ein eigener Hausstand infolge der stationären Behandlung einer Alkoholkrankung jedenfalls für mehr als sechs Monate (wenn nicht sogar zukunfts offen) aufgegeben. Diese Situation wurde dem in der Gesetzesbegründung zu § 131 Abs 1 Nr 1 SGB XII genannten Fall der Haft gleichgesetzt. Eine Entscheidung auch zu Fällen nur kurzfristiger Wohnungslosigkeit bzw. bei kurzfristigem Fehlen einer Ausstattung wurde vom BSG bewußt nicht getroffen.

Ein außergewöhnlicher Umstand liegt jedoch **nicht** bei allgemeinem Verschleiß oder sonstigem Verlust vor. Ebenfalls liegt dies nicht bei einem schneller als im Regelfall vorliegenden z.B. krankheitsbedingt verursachtem Verschleiß vor. Im dazugehörigen Urteil des BSG vom 06.08.2014 bezog sich dies auf einen Antragsteller, der aufgrund seiner Heroinabhängigkeit defekte Einrichtungsgegenstände hatte (verbrannt, kaputt). Auch dort kann auf das Ansparen des erforderlichen Betrages verwiesen werden.

- ein „**spezieller Bedarf**“ liegt vor

Das ist nicht der Fall bei einem regelmäßig auftretenden Bedarf wie die wachstumsbedingten häufigeren Benötigung von Kleidung bei Kindern (da kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf, siehe BSG, Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R).

und

- es liegt ein **kausaler Zusammenhang** zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vor.

4.5 noch keine Bedarfsdeckung erfolgt

Es darf **kein Ersatz durch Dritte** (z.B. Hausratversicherung oder Verursacher des Abhandenkommens) vorliegen bzw. der Ersatz ist zur Bedarfsdeckung nicht ausreichend (vgl. § 3 Absatz 3 SGB II). Wer sich in der Zwischenzeit Hausratgegenstände geliehen hat, muss die Rückgabeverpflichtung nachweisen (keine dauerhafte Überlassung).

4.6 zulässige Selbstbeschaffung in Eil- und Notfällen

Unschädlich hingegen ist es, wenn sich der Antragsteller im Laufe des Prüfungsverfahrens bereits besonders unaufschiebbar notwendige Einrichtungsgegenstände beschafft hat (z.B. Bett oder Kühlschrank). Es handelt sich dann um eine zulässige **zwischenzeitliche Selbstbeschaffung** der benötigten Leistung, um die noch ausstehende Unterstützung durch das Jobcenter zu substituieren. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgedanken des Sozialrechts. Eine Antragsablehnung aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Deckung des geltend gemachten Bedarfs erfolgt damit nicht. Allerdings ist Voraussetzung, dass der Antrag dem Jobcenter bereits vor der Entscheidung zur Prüfung vorlag.

Die Höhe der zu ersetzenden Leistung richtet sich dann nach den zu gewährenden Pauschalen. Sollten dem Antragsteller höhere Kosten entstanden sein, als durch die Pauschalen abgedeckt sind, hat er den Differenzbetrag selbst zu tragen. Soweit der Antragsteller geltend macht, aufgrund der Eilbedürftigkeit keine preiswerteren Einrichtungsgegenstände erworben haben zu können, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Betrag muss angemessen sein. Maßstab dafür ist die Betrachtungsweise eines verständigen Leistungsberechtigten. Unangemessenheit liegt demnach vor, soweit die aufgewendeten Kosten offenkundig außer Verhältnis zu dem stehen, was einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R).

Für die Bemessung des Bedarfs ist das nicht Vorhandensein der Einrichtungsgegenstände ausschlaggebend. Ob den Antragsteller am vorherigen Verlust ein (Mit-)**Verschulden** trifft, ist unerheblich. Der Grundsatz aus § 2 Absatz 1 SGB I zur Eigenaktivität steht dem nicht entgegen.

4.7 zweckwidrige Verwendung – Aspekt des Verschuldens

In dieser Konstellation beantragt ein Leistungsbezieher nochmals eine bereits gewährte Ersteinrichtungsbeihilfe. Er macht einen weiterhin bestehenden Bedarf geltend und begründet

dies damit, die vormalig gewährte Ersteinrichtungsbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet zu haben (z.B. statt Waschmaschine Fernseher gekauft).

Nach ständiger Rechtsprechung ist nicht auf das Verschulden am Verlust der Einrichtungsgegenstände, sondern auf das aktuelle Nichtvorhandensein abzustellen (LSG NRW, Beschluss vom 23.02.2012 – L 19 AS 1872/11 B). Daher ist in dieser Fallkonstellation ein Bedarf grundsätzlich zu bejahen.

Bei einer zuvor zweckwidrig verwendeten Einrichtungsbeihilfe scheidet der Anspruch jedoch an dem Fehlen eines kausalen besonderen Ereignisses für den Untergang. Bei nochmaliger Gewährung einer Beihilfe müsste die erstmalig gewährte Beihilfe aufgrund zweckwidriger Verwendung sonst zurückgefordert werden.

Die Gewährung eines Darlehens kommt regelmäßig nicht in Betracht. Da der Antragsteller den beantragten Einrichtungsgegenstand nicht hatte, liegt keine Ersatzbeschaffung vor.

Sollte trotz Verschuldens eine Beihilfe erforderlich sein – z.B. Untergang des Gegenstandes selbst verursacht – ist ein Kostenersatz nach § 34 Absatz 1 SGB II zu prüfen. Hier muss dem Antragsteller die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung nachgewiesen werden. Der Antragsteller ist vor Gewährung einer Beihilfe – bei der im Anschluss ein Kostenersatz geprüft wird – auf diesen Aspekt aufmerksam zu machen (Verhandlungsniederschrift).

4.8 Sonderfall Jugendbett

Eine Wohnungserstaussstattung liegt vor, soweit ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Nach 4.4 ist ein Bedarf ausnahmsweise auch bei erneutem Anfallen eines Bedarfs möglich, soweit der Antragsteller nicht (mehr) über die beantragten Einrichtungsgegenstände verfügt.

Dies kommt bei der erstmaligen Anschaffung eines Jugendbettes in Betracht (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R).

Durch die Erstaussattung bei Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II wird die erstmalige Anschaffung eines Bettes für ein neugeborenes Kind erfasst (Kinderbett). Der BSG setzt in o.g. Urteil für eine Erstaussattungsbeihilfe voraus, dass es sich um eine erstmalige Ausstattung handelt, die dem Grunde nach angemessen sein muss.

Wächst das Kind aus dem Kinderbett hinaus, benötigt es ein größeres Bett. Das wachstumsbedingte Herauswachsen aus dem Kinderbett ist ein typischerweise bei Kindern auftretendes Ereignis. Im Gegensatz zur wachstumsbedingten Erforderlichkeit von Kinderbekleidung („quantitative“ Veränderung) handelt es sich bei der Anschaffung eines Bettes jedoch um eine ein- und erstmalige Anschaffung („qualitative“ Veränderung).

Diese Anschaffung wurde auch als dem Grunde nach angemessen gewertet. Über ein Bett zu verfügen entspricht dem elementaren Grundbedürfnis über eine Stätte zum Schlafen zu verfügen.

Daher ist eine Beihilfe für ein Standardeinzelbett mit Lattenrost der Größe 90 cm x 200 cm zu gewähren. Eine Beihilfe für zunächst eine Zwischengröße, z.B. 70 x 160 cm, scheidet hingegen aus, da ansonsten ein erneuter Bedarf für ein Erwachsenenbett geltend gemacht werden könnte.

4.9 Sonderfall Kinderschreibtisch

Ähnlich wie bei dem Jugendbett entsteht durch das Älterwerden des Kindes das Erfordernis eines Tisches zur Erledigung der Hausaufgaben. Obwohl sich durch die immer häufiger in Anspruch genommene Übermittag- und Nachmittagsbetreuung der Schulkinder das Erledigen der Hausaufgaben mehr in den Bereich der Schule verschiebt, sollte im Haushalt auch ein Tisch zum Schreiben vorhanden sein.

Ein direkter Kinderschreibtisch wird weder durch die Erstausrüstung bei Geburt, noch durch die Wohnungserstausrüstung umfasst. Im Gegensatz zum Jugendbett dient ein Schreibtisch nicht den elementaren Grundbedürfnissen eines Menschen.

Bei Beantragung eines Kinderschreibtisches ist daher primär auf die Nutzung bereits in der Wohnung vorhandener Tische zu verweisen. Es entspricht den üblichen Gewohnheiten der Mehrheit der Bevölkerung die Hausaufgaben – zumindest in den ersten Schuljahren – zumeist in der Küche unter Aufsicht eines Elternteils erledigen zu lassen. Ein eigener Bereich zur Ermöglichung von Schularbeiten und zur dauerhaften Ablage dafür benötigter Utensilien wird von der Rechtsprechung bislang nicht gestützt und damit auch nicht vom Jobcenter gewährt.

Lediglich soweit im Haushalt kein Tisch vorhanden ist, an dem auch kind- und altersgerecht geschrieben werden kann, ist eine Beihilfe für einen regulären Tisch möglich. Zu begründen ist diese Beihilfe dann mit dem Bedarf für einen regulären Tisch als Teilelement einer Wohnung.

4.10 Start-Paket Haushaltszubehör

Bei der Gründung eines Haushalts wird für Haushaltszubehör (z.B. Geschirr, Besteck, Handfeger) von einer Pauschale Gebrauch gemacht. Diese liegt bei Einzelpersonen bei 60,00 Euro. Bei mehreren Personen erhält der Haushaltsvorstand 60,00 Euro und jede weitere Person 12,00 Euro. Bei der Antragstellung einer alleinstehenden Schwangeren ist nach der zwölften Schwangerschaftswoche die Gewährung für einen Zwei-Personen-Haushalt möglich.

4.11 Bedarfsdeckungsprinzip

Bei den übrigen Punkten der Wohnungserstausrüstung erfolgt eine Leistungsgewährung nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf nicht bereits aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein. Sollte der Antrag nicht bereits auf konkrete erforderliche Gegenstände gerichtet sein, muss der konkrete Bedarf abgefragt werden. Dazu gibt es in den KDN-Vordrucken unter dem Punkt „abwLeistungserbringung“ den Vordruck „24_3_Nr_1_Antrag_Wohnung“.

Anschließend wird in der Regel eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Außendienst erforderlich sein. Ein Bedarf kann auch für einzelne Einrichtungsgegenstände erforderlich sein, die z.B. erstmalig benötigt werden (z.B. nach einem Umzug).

Bei Zugrundelegung des Außendienstberichts und unter Berücksichtigung der konkret beantragten Gegenstände kann daraufhin eine Gewährung entsprechend der in der Anlage beigefügten Werte erfolgen. Dazu gibt es in den KDN-Vordrucken die Vorlage „24_3_Bewilligungsbescheid“ Für die Ablehnung eines Antrags auf Erstausrüstung gibt es den Bescheidvordruck „24_3_Ablehnungsbescheid“. Dort kann die einzelfallbezogene Begründung ergänzt werden.

Pauschalen für Gardinen bzw. Faltrollo werden nur bei von außen einsehbaren Schlaf- und Badezimmern gewährt, soweit nicht bereits ein Sichtschutz vorhanden ist. Als vorhandener Sichtschutz kommen Rolläden oder Milchglasscheiben in Betracht. Die Wohnverhältnisse können dem Außendienstbericht entnommen werden.

5. Erstausrüstungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II

Hiernach werden Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt geregelt. Es gibt hierzu in den KDN-Vordrucken einen ausführlichen Antragsvordruck „24_3_Nr_2_Antrag_Bekl_Schw_Geb“.

5.1 Erstausrüstungen für Bekleidung

Eine Bekleidungserstausrüstung kommt nur bei Verlust bzw. Unbrauchbarwerden oder unzureichender Bekleidungs-ausrüstung aufgrund nachfolgend aufgeführter Ursachen in Betracht:

- Wohnungsbrand (unter Anrechnung etwaiger Versicherungsleistungen)
- im Rahmen der Selbsthaftmachung Obdachloser
- starke krankheitsbedingte Gewichtszu- oder -abnahme innerhalb kurzer Zeit
- Ergänzungsbedarf bei Zuzug aus dem Ausland, soweit keine (z.B. den Jahreszeiten angemessene) ausreichende Kleidung vorhanden ist oder diese untergegangen ist

→ Restriktive Auslegung. Im Regelfall Verweis auf Kleiderkammern

- nach Verbüßung einer langjährigen Haft Ergänzungsbedarf, soweit die durch die Justizvollzugsanstalt nach § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke nicht ausreichend sind.

Eine Bekleidungsbeihilfe scheidet jedoch aus bei Ersatzbeschaffung aus Gründen des Verschleißes oder allgemeiner Abnutzung. Ebenfalls entsteht kein besonderer Bedarf bei

wachstumsbedingtem erhöhtem Bedarf von im Wachstum befindlichen Kindern. Dieser Bedarf ist nicht einmalig, sondern tritt dauerhaft während des Wachstums auf.

Zudem dient die Beihilfe ausschließlich einer Ausstattung mit einfacher Kleidung. Gehobene Kleidung – auch falls für eine berufliche Tätigkeit üblich – scheidet aus (LSG Hamburg, Urteil vom 30.09.2010 – L 5 AS 12/06). Die im Zusammenhang mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens stehenden Kosten sind mit der Einkommensanrechnung und Freibeträgen im SGB II abgegolten (Werbungskostenpauschale).

Die Pauschale beträgt für Antragsteller ab dem 16. Lebensjahr 270,00 Euro. Jüngere Antragssteller erhalten 216,00 Euro.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und aufgrund Bestehens einer Schwangerschaft auch eine Schwangerschaftsbekleidung beantragt worden sein, so sind diese beiden Erstausstattungen unabhängig voneinander zu gewähren.

Dazu gibt es in KDN die Vordrucke „24_3_Bewilligungsbescheid“ bei (teilweiser) Bewilligung und den Ablehnungsbescheid „24_3_Ablehnungsbescheid“.

5.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft

Die Gewährung einer Schwangerschaftsbekleidung ist nach der zwölften Schwangerschaftswoche möglich und beträgt 100,00 Euro. Dieser Zeitpunkt stimmt überein mit dem gesetzlich in § 21 Absatz 2 SGB II festgelegten Zeitraum für den Beginn eines Mehrbedarfs für Schwangere.

Sollte unter Hinweis auf eine bereits vor Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche vorliegende Zunahme des Körperumfangs um eine frühere Auszahlung gebeten werden, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Eine vorzeitige Gewährung ist unproblematisch möglich bei Vorlage einer Bescheinigung z.B. durch den Arzt oder eine Hebamme, bei Mehrlingsgeburten oder auch im Rahmen eines augenscheinlich vorliegenden Bedarfes.

Auch soweit die letzte Geburt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, erfolgt **keine Kürzung** der Beihilfe. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die vorausgegangene Schwangerschaft möglicherweise einem anderen jahreszeitlichen Bedarf entsprach und/oder Kleidungsstücke schon aufgetragen sein könnten.

Auch hierzu sind in KDN die Vordrucke „24_3_Bewilligungsbescheid“ bei (teilweiser) Bewilligung und der Ablehnungsbescheid „24_3_Ablehnungsbescheid“ zu benutzen.

5.3 Babyerstaussstattung

5.3.1 Verfahren

Die Gewährung der Babyerstaussstattung ist in zwei Phasen geteilt. Ab der 25. Schwangerschaftswoche ist die Gewährung der **Neugeborenenausstattung** in Höhe von 125,00 Euro möglich. Sie dient dem Ankauf von z.B.

- Wäsche
- Kleidung inklusive Babyschühchen, Strampler
- Pflege- und Hygieneartikel wie Fläschchen, Nagelschere, Handtuch, Wickelauflage.

Zudem gibt es Pauschalen für folgende **Ausstattungsgegenstände**:

- Kinderbett inklusive Matratze 80,00 Euro
- Bettausstattung 55,00 Euro
- (Kleider-)Schrank 40,00 Euro
- Kombikinderwagen o.ä. 130,00 Euro
- Babyschale/Autositz 35,00 Euro

Ein halbes Jahr nach der Geburt ist die Gewährung einer Pauschale über 125,00 Euro für eine **Säuglingserstaussstattung** möglich. Diese dient der Ergänzung von Wäsche und Bekleidung des Säuglings. Es ist eine explizite Antragstellung erforderlich; die Beantragung vor der Geburt ist nicht ausreichend.

Die Gewährung sämtlicher Babyerstaussstattungs-elemente ist von einer konkreten Antragstellung abhängig. Bei einem allgemein formulierten Antrag auf Babyerstaussstattung o.ä. ist der konkrete Bedarf abzufragen. Denn es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf verschiedene Ausstattungsgegenstände gerichtet ist.

Sollte es sich um eine Mehrlingsgeburt handeln, sind die Pauschalen jeweils pro Kind zu gewähren.

5.3.2 erneute Geburt innerhalb von zwei Jahren

Bei einer erneuten Geburt innerhalb von zwei Jahren nach der vorherigen Geburt sind die Neugeborenen- und die Säuglingserstaussstattung erneut in voller Höhe, d.h. über jeweils 125,00 Euro zu gewähren. Das wird dem Umstand gerecht, dass ein erneuter voller Bedarf an Hygieneartikeln besteht und bei Wäsche/Bekleidung ein Ergänzungsbedarf vorhanden ist.

Die übrigen Pauschalen sind um 20 Prozent zu kürzen. Damit wird dem Umstand gerecht, dass noch Ausstattungsgegenstände vorhanden sind. Es ergeben sich folgende Beträge:

Ausstattungsgegenstände	80 Prozent (auf 5-er gerundet)
· Kinderbett inklusive Matratze	65,00 Euro
· Bettausstattung	45,00 Euro
· (Kleider-)Schrank	35,00 Euro

· Kombikinderwagen o.ä.	100,00 Euro
· Babyschale/Autositz	30,00 Euro

5.3.3 Bescheidvorlagen in AKDN

In KDN gibt es bei Geburten den Vordruck „24_3_Bewilligungsbescheid“ bei (teilweiser) Bewilligung und den Ablehnungsbescheid „24_3_Ablehnungsbescheid“.

6. Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II

In vorliegender Norm wird die Gewährung orthopädischer und therapeutischer Bedarfe geregelt. Dazu gibt es in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 24 unter den Rz. 24.19 bis 24.27 Erläuterungen.

In den KDN-Vordrucken gibt es im Bereich „abwLeistungserbringung“ den Antragsvordruck „24_3_Nr_1_Antrag_orth_ther_Bedarf“. Außerdem gibt es eine Bescheidvorlage zur (teilweisen) Bewilligung „24_3_Bewilligungsbescheid“ und zu Ablehnung „24_3_Ablehnungsbescheid“.

6.1 orthopädische Schuhe

Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 33 SGB V Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Folgende orthopädische Schuhe werden erfasst:

- orthopädische Maßschuhe (Straßen- und Hausschuhe)
- Therapieschuhe (z.B. Sport- und Badeschuhe)
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Nicht erfasst werden:

- konfektionierte Spezialschuhe und Schutzschuhe für einzelne Krankheitsbilder (z.B. Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie)

Die Leistungsverpflichtung der Gesetzlichen Krankenversicherung erstreckt sich dabei auf:

- Erstversorgung mit Schuhen
- Änderung dieser Schuhe
- Instandsetzung/Reparatur dieser Schuhe
- notwendige Ersatzbeschaffung

Im Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung wird festgelegt, in welchem Maß eine Erstversorgung und eine Ersatzbeschaffung als notwendig erachtet werden:

	orth. Straßenschuh	orth. Hausschuh	orth. Hausschuh (Rollstuhlfahrer)	Sport-/Badeschuh (bei Krankenbehandl. oder Schulsport)
Erstversorgung (Paar)	2	1	2 (statt Straßenschuh)	1
Ersatzbeschaffung (nach Jahren)	1 Paar nach 2 Jahren	4	4	4

Orthopädische Interimsschuhe sind während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase für den versorgungsbedürftigen Fuß übernahmefähig.

Übernahmefähiger Bedarf: Eigenanteil

Orthopädische Schuhe sind auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Daher trägt die Gesetzliche Krankenversicherung nicht die vollen Kosten und es entsteht ein vom Versicherten zu tragender Eigenanteil. Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II ist dieser Eigenanteil übernahmefähig.

Die Übernahme des Eigenanteils wird mit dem Vordruck der Bescheidvorlage erfasst („24_3_Bewilligungsbescheid“). Die Übernahme der gesetzlichen Zuzahlung von zur Zeit 10,00 Euro pro Schuh erfolgt nicht. Diese ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

6.2 therapeutische Geräte

Ebenfalls übernahmefähig sind die Reparaturkosten therapeutischer Geräte und Ausrüstungen, sowie die Mietkosten therapeutischer Geräte. Bei den Reparaturkosten handelt es sich um Geräte und Ausrüstungen, die bereits angeschafft wurden oder deren Anschaffung von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wurde.

Sollte im Laufe der Nutzung eine Reparatur erforderlich sein, so besteht keine Übernahme der Reparaturkosten – also der laufenden Kosten – durch die Gesetzliche Krankenversicherung.

Für eine Übernahme im Rahmen des § 24 SGB II ist die weitere Erforderlichkeit des zu reparierenden therapeutischen Gerätes oder der therapeutischen Ausrüstung notwendig.

Daher muss bei Beantragung der Kostenübernahme nachgewiesen werden:

1.) weitere medizinische Notwendigkeit des therapeutischen Geräts/der therapeutischen Ausrüstung in der Regel durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des behandelnden Arztes,

2.) Nachweis über entstehende Reparaturkosten z.B. durch Vorlage eines Kostenvoranschlages oder durch nachträgliche Vorlage der Rechnung

und

3.) Nichtvorliegen gesetzlicher Gewährleistungsansprüche beim Hersteller oder Verkäufer plausibel gemacht.

Nach Feststellung des Bedarfes und der Erforderlichkeit erfolgt eine Kostenübernahme.

In Kraft gesetzt	01.03.2015
Stand	29.06.2022

**Anlage zur Fachlichen Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II
Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

Fassung vom 27.12.2022

Anlage Pauschbeträge

Hausrat, Einrichtung, Bekleidung etc.

Gegenstand	Stückzahl	Leistung
Start-Paket für Einzelperson oder Haushaltsvorstand		
Geschirrtücher	2	60,00 Euro
Besteck (z.B. Messer, Gabel, Löffel, Kaffeelöffel)	4	
Geschirr (z.B. Tasse, Untertasse, flache Teller, tiefe Teller, Dessertteller)	4	
Schüsseln	2	
Gläser	4	
Kaffeekanne mit Handfilter	1	
Bratpfanne	1	
Töpfe	2	
Küchenmesser	2	
Schneidebrett	1	
Dosenöffner	1	
Kochlöffel	1	
Suppenkelle	1	
Sieb	1	
Schneebesen	1	
Mülleimer	1	
Besen	1	
Handfeger mit Kehrblech	1	
Schrubber	1	
Aufnehmer	1	
Eimer	1	
Wäscheleine mit Wäscheklammern	1	
Handtuch	2	
Duschtuch	2	
Bei jeder weiteren Person beträgt die Pauschale		12,00 Euro

Möbel		
Schlafzimmer		
Pauschale (Doppelbett mit Lattenrost, Kleiderschrank, mit Matratze)	1	240,00 Euro
Einzelbett mit Lattenrost	1	30,00 Euro
Doppelbett mit Lattenrost	1	60,00 Euro
Matratze	1	50,00 Euro
Schlafcouch	1	40,00 Euro
Kleiderschrank (1m)	1	40,00 Euro
Kleiderschrank (1,5m)	1	60,00 Euro
Kleiderschrank (2m)	1	80,00 Euro
Küche		
Pauschale (Tisch, Stühle, Küchenschrank, Spüle)	1	200,00 Euro
Tisch	1	20,00 Euro
Stuhl	1	10,00 Euro
Küchenschrank (Hänge-, Unterschrank oder einfacher Küchenschrank)	2	100,00 Euro
Spüle	1	40,00 Euro

**Anlage zur Fachlichen Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II
Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

Wohnzimmer		
Pauschale (Sofa oder Couch und Tisch)	1	70,00 Euro
Sofa, Couch	1	50,00 Euro
Tisch	1	20,00 Euro

Lampe (für jeden Raum kann eine gewährt werden, nicht in Pauschalen enthalten)	1	10,00 Euro
Gardine/Faltrollo pro Fenster bis 1,70 m x 0,80 m		6,00 Euro
Gardine/Faltrollo pro Fenster ab 1,70 m x 0,81 m		10,00 Euro

Bettausstattung		
Steppbett	1	20,00 Euro
Kopfkissen	1	15,00 Euro
Bettbezug (Kopfkissen und Oberbett)	1	15,00 Euro
Bettlaken	1	5,00 Euro

Elektrogeräte		
Waschmaschine	1	200,00 Euro
Kühlschrank	1	100,00 Euro
Elektroherd	1	150,00 Euro
Staubsauger	1	30,00 Euro
Bügeleisen	1	13,00 Euro
Anschlussarbeiten (Gas, Elektro)	1	60,00 Euro

Bekleidung		
Pauschale ab 16. Lebensjahr	1	270,00 Euro
Pauschale bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	1	216,00 Euro

Schwangerschaftsbekleidung	1	100,00 Euro
-----------------------------------	---	-------------

Babyerstaussstattung		
Neugeborenenausstattung (Pauschale ab der 25. Schwangerschaftswoche für z.B. Wäsche, Kleidung, Pflege- und Hygieneartikel)	1	125,00 Euro
Säuglingserstaussstattung (Pauschale ein halbes Jahr nach der Geburt zur Ergänzung von Wäsche und Bekleidung)	1	125,00 Euro

Bei folgenden Ausstattungsgegenständen erfolgt bei einer erneuten Geburt innerhalb von zwei Jahren nach der vorherigen Geburt eine Kürzung um rund 80 Prozent (der Betrag ist kursiv in Klammern angegeben):

Kinderbett inklusive Matratze	1	80,00 Euro (65,00 Euro)
Bettausstattung	1	55,00 Euro (45,00 Euro)
(Kleider-)Schrank	1	40,00 Euro (35,00 Euro)
Kombikinderwagen o.ä.	1	130,00 Euro (100,00 Euro)
Babyschale/Autositz	1	35,00 Euro (30,00 Euro)